Name der Gesellschaft Norddeutsche Lebens=Versicherungs=Bank auf Gegenseitigkeit.

会社名 ベルリン・北ドイツ相互生命保険銀行

> 認可年月日 1868.04.08.

> > 業種保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 20 (15.05.1868), Jg.1868, SS.154-158.

ファイル名 18680408NLVBG_A.pdf

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsbam und der Stadt Berlin.

	uno ver Stadt Berlin.									
Stück 20.	Den 15. Mai									
Bekanntmachung	des Königlichen Obers für den Scheffel Beizen Provinz Brandenburg. = = Roggen									
Die Landarmenfteuer	e für das Jahr 1569 betreffend. = = große Gerste									

Der 40. Communal-Landtag der Kurmark hat mittels Conclusums vom 8. Februar d. 3. beschlossen, die Landarmensteuer für das Jahr 1869 auf der Classen und Einkommensteuer sestzusezen. Die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark ist auf Grund des obigen von mir bestätigten Conclusums ermäcktigt worden, demgemäß wegen der Veranstagung und Erhebung der Landarmensteuer für das Jahr 1869 auf Grund des Regulativs vom 1. Dezember 1856 das Erforderliche zu veranlassen.

Poisbam, ben 12. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Birkliche Geheime Nath von Jagow.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Röniglichen Regierung:

a) welche ben Regierungsbezirk Potebam und bie Stadt Berlin betreffen

Die Absindung forsversorgungsberechtigter Jäger betressend. 119. Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchte Cabinetse Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtisung seftgesete Präclusiv-Frist, dis zu welcher eine Absindung der Forsversorgungsberechtigten Jäger dei freiwilligem Berzicht auf ihren Bersorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Classe ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868. Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. v. d. Heydt. In Bertretung: v. Podbielski.

Borftehendes Ministerial = Rescript wird unter hinweis auf den im Amtsblatt de 1865 (Stud 41 Seite 426 | 427) bekannt gemachten Ministerial-Erlaß vom 27. September 1865 jur öffentlichen Kenntniß gesbracht. Potsbam, den 12. Mai 1868.

Rönigl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat April

120. Die Durchschnittspreise ber verschiedenen Getreibearten, ber Erbsen, bes Rauchsutters ze. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

ч												
	für	ben	Scheffel	Weize	n .		. 4	Thir.	1	Sgr.	7	Pf.
	=	#	=	Rogge	n.		3	=		,		=
	3	=		große	Ge:	rste	2	=	2	=	10	=
I	=	3 .	z	fleine	Øe:	rste	1	=	29	=	7	•
	Ξ.	=		Hafer			1	=	17	=	5	- =
I	E		=	Erbfen			4	5		z		
Ì	=	bas	Schod (Strob			9	*	9	2	10	5
l	=	ben	Centner	Heu					23	=	2	£
l	was hierdurch zur öffentlichen Renntnig gebracht wirb.											
Potsdam, den 11. Mai 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.												
		Ron	iigl. Res	gierung	• :	abt	beili	ing d	લ્ફ	Inne	rn.	
	L)	v .	£	00.						:74		

b) welche ben Regierungsbezirf Poisbam ausschlieglich betreffen.

Anmelbung ber mit Tabad bepflanzten Grundflude.

121. Wer sechs und mehr Quadratruthen mit Tabad bevflanzt, ift nach \$ 5 der Allerhöchken Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirf die mit Tabad bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußis, genau und wahrhaft schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Tabad bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der oben ermähnten Allerh. Cabinets-Ordre und auf die Allerhöchte Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 erinnert, dieser Berspsichtung rechtzeitig nachzufommen. Zugleich wird benselben empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabadkländereien nicht vollständig gewiß sind, sich berselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundsfüde etwa später, als die Ende Juli bewirft werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschiebt, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. D. und in der Allerh. Cabinets Ordre vom 30. Juli 1842 angedrohten Strasbestimmungen ebensfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuer-Sebestellen werden über sede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen, und werden daher die Inhaber von Tabackpflanzungen, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich sene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsbam, den 11. Mai 1868. Rönigl. Regierung. Abtheilung für inbirecte Steuern.

Bekanntmachung der Röniglichen Ober:Poft:Direction ju Potsdam.

Aufforderung an die Berfender, von der undeclarirten Berpadung von Geld in Briefe zc. Abftand zu nehmen.

27. Bur Uebermittelung von Geld durch bie Poft, unter Garantie, bietet fich

die Bersendung bes declarirten Werthbetrages in Briefen und Padeten, ober

bie Anwendung des Berfahrens ber Poft-

Anweisung

Bei ber Bersenbung von Gelb in Briefen ober Padeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal= oder Gewichtes porto eine Affecurang-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten bes Nordbeutschen Poft-Bezirfe, sowie nach Subdeutschland oder Defterreich gerichtet find,

für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thir.: 4 Sgr., über 50 bis 100 Thir.: 1 Sgr., für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thir.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thir.: 2 Sgr., für größere Entfernungen unter und bis 50 Thir.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thir.: 3 Sgr.

Bum Zwede ber Uebermittelung ber jahlreichen fleinen Zahlungen ift bas Berfahren ber Post-Unweifung, welches sowohl innerhalb bes Besammtgebiets bes Nordbeutschen Postbezirks, als auch im Berfebre mit Bavern, Burttemberg, Baden und Luremburg julaffig ift, wegen ber größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Bermittelung ber Zahlung

mittelft Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thtr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thir. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Poft-Anweisung wird bas zeitraubende und mubfame Berpaden bes Belbes, bie Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Berfiegelung völlig erspart. Auch bietet das Berfahren ber Post-Anweisung den Bortheil, daß zwischen dem Abfender und Empfanger Differengen über ben Befund an Gelb niemals erwachsen fonnen.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Berfender die erneuete Aufforderung richten, fich einer unbeclarirten Berpadung von Gelb in Briefe ober Padete gu enthalten, viel= mehr von ber Berfendung unter Bertho-Angabe oder von dem Berfahren der Poft-

Unweisung Gebrauch zu machen. Potsbam, ben 4. Mai 1868.

Der Dber-Post-Director Balbe.

Befanntmachungen des Ronigl. Polizei-Prafidiums ju Berlin.

Die Berlegung eines Pferbemarftes in Berlin betreffenb. Der nach bem Ralender auf den 5. October d. 3. 22. angeseste biefige Pserdemarkt wird in Gemäßheit bes 5 1 ber Polizei-Berordnung vom 17. Mai 1866, betreffend die Ordnung des Bertehrs auf den hiefigen einen Berwaltungsrath geleitet, der aus funf, in

Pferbemartten, hierburch auf Mittwoch, be 7. October d. 3. verlegt.

Berlin, ben 1. Mai 1868.

Ronigl. Polizei-Prafidium.

Die Conceffion und bas Statut ber Rorbbeutschen gebeng verficherungs-Bant auf Gegenfeitigfeit in Berlin betreffenb. Nachftebender Allerhöchfter Erlaß:

Auf 3hren Bericht vom 3. April b. 3. wil Ich bas wiederbeigefügte Statut vom 13. März b. 3 für bie mit bem Sipe in Berlin ju errichtenb

"Nordbeutsche Lebensversicherungs Banf qui Begenseitigfeit"

bierdurch mit ber Maggabe genehmigen, dag en nach Beibringung bes Rachweises ber Gingablung bes vollen Betroges bes im § 24 ermannie Grundungefonde die Thatigfeit ber Befellichaft be gonnen werden barf, und bag, wenn diefer Rad-weis binnen feche Monaten von heute ab nich geführt worden ift, biefes Privilegium erlifcht.

Berlin, ben 8. April 1868. gez. Wilhelm.

ggs. Gr. Eulenburg. Dr. Leonbardt. wird nebft bem Statut ber Bank hierdurch jur öffent lichen Kenntniß gebracht.

Berlin, ben 2. Mai 1868.

Königl. Polizei-Prafidium.

Statut

ber Nordbeutschen Lebens = Berficherungs = Bant auf Gegenseitigkeit in Berlin.

Allgemeine Bestimmungen.

Die unter bem Ramen "Nordbeutich Lebens = Berficherungs - Banf auf Gegenseitigfeit" 80 grundete Lebens-Berficherung-Gefellichaft, welche ihren Sig in Berlin hat, verfolgt ben 3wed, nach Daß gabe ihrer Tarife alle möglichen Bersicherungs Combinationen, welche fich auf ben Sterblichfeite gesethen ber Menschen und auf ber Bahricheinlichfeile rechnung bafiren laffen, nach bem Principe ber Gegen seitigkeit abzuschliegen und ben Theilnehmer Summen auf den Lebens- und Todesfall, für einzeine oder verbundene Verfonen, Renten, Penfionen und Aussteuern Bu verfichern.

§ 2. Die Controle ber Bant wird burd bit Das gesetliche General-Bersammlung ausgeütt. Das gesehliche Dberaussichtstecht bes Staates wird hierdurch nicht berührt. Die Ronigliche Staateregierung ift befugt, gur Ausübung beffelben, einen befonderen Commiffarind gu ernennen, welcher berechtigt ift, ben General-Ber sammlungen und ben Sigungen des Bermaltungs, rathes ohne Stimmrecht beigumohnen, beibe nad seinem Ermeffen gu berufen und von allen Schrift, ftuden und Buchern, fowie von ber Caffe jebergeit

Einficht gu nehmen.

Berwaltung. § 3. Die Berwaltung ber Bant wird burch Berlin mobnhaften Mitgliedern besteht.

bie Ernennung des General-Directors, der Special-Bureau-Chefe und überhaupt aller berfenigen Bant. beamten, die ein Jahrgehalt von 800 Thir. und barüber beziehen; Abichliefung ber Bertrage mit ihnen und Feftsegung bes ihnen zu gewährenben Einfommens;

die Pflicht, bas Caffenwefen speciell zu controliren und die Sauptraffe in doppeltem Berichlug zu balten, fo baß ein Schluffel in ben Banben bes Borfigenden des Berwaltungerathes und einer in ben banden des General Directors fich befindet;) bie Caution bes Rendanten ju bestimmen;

in bedenklichen Fällen den Abichlug von Berfiche-

rungen zu genehmigen ober abzulebnen;

bie Marima der Berficherungofummen feftzufegen; h über die Belegung ber Gelber im Allgemeinen zu enticheiden und bie specielle Unterbringung gu übermachen oder burch 2 feiner Mitglieder (§ 5) übermachen ju laffen. 218 Grunbfage hierfür gelten folgende Bestimmungen: Die Capitalien ber Bant, fofern fie nicht fluffig erhalten werben muffen, find in pupillarifd ficheren Sppothefen oder inländischen Staate oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts. Obligationen, oder in Wechfelund Lombardgeschäften, wie lettere beibe ben Grundfagen ber Preußischen Bant entsprechen, anjulegen. Außerbem fonnen ben Berficherten gegen Berpfändung der Police Borichusse nach Maßgabe bes Zeitwerthes ber Berficherungen gegeben werden. Der Erwerb von Grundstuden ift ber Bant nicht weiter gestattet, als es fich um Beschaffung von Geschäfts : Localitäten ober um Abwendung von Berluften an auoftebenden Forderungen handelt; aber etwaige Beschwerben ber Berficherten gegen die Direction zu entscheiben;

in den geeigneten Fallen die Suspenfion bes General Directors anzuordnen. Bur Entlaffung beffelben, sowie gur langeren Suspenfion ift bie Genehmigung ber Mitglieber ber Bant in einer fofort zu berufenden General-Berfammlung nachjufucen. Diefe General-Berfammlung hat langftens innerhalb 3 Monaten vom Tage der Suspension

ab stattzufinden;

ber General-Bersammlur turch feinen Borfigenden du prafibiren und bie Brichte zu erflatten.

\$ 4. Der Bermaltungerath wird aus ben Mitliebern der Bank auf 5 Jahre zu gerichtlichem ober wieden Protocoll gewählt. Es icheibet jährlich ein Ritglied aus, zuerst nach der Reihenfolge, wie fie as Roos bestimmt, sodann nach der Reihenfolge ihres Bersammlung bestätigt werden muß. Eintritte. Die Ausscheidenden find wieder mabibar. Die Bahl geschieht auf Borschiag des Berwaltungs- tungsrathes bort während der Dauer der Functions-albs and Beschieht auf Borschiag des Berwaltungs- tungsrathes bort während der Dauer der Functionsettel mit absoluter Majorität. Wird die absolute in welchem Kalle jedoch eine Kundigungsfrift von drei Rajorität nicht erreicht, so sind diesenigen, welche die Monaten erforderlich ift.

Demfelben relativ meiften Stimmen haben, gewählt. Stimmengleichheit entscheibet bas 2006. Die Ramen ber Gemählten werben burch bie Bankblätter (§ 18) befannt gemacht. Bankmitglieber, welche ber Bers waltung einer Concurrenzanstalt angeboren, tonnen nicht Mitglieber bes Berwaltungerathes fein.

§ 5. Der Berwaltungerath führt seine Legiti= mation burch gegenwärtiges Statut und bie Bahlprotocolle. Er erwählt aus feiner Mitte einen Borfigenden und einen Stellvertreter beffelben mit abfoluter Majorität. Bei Stimmengleichbeit entscheibet bas Loos. Ueber bie Bahlverhandlung ift ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und die Ramen der Gewählten find durch die Bantblätter befannt zu machen. Er ift beschlußfähig, sobalb brei seiner Mitglieber auf vorangegangene Einberufung durch den Borfigenden oder in Behinderungefällen burch beffen Stellvertreter versammelt finb. Sigungen finden fatt, soweit biefelben nicht ein für alle mal burch Geschäftsregulativ porgeschrieben find, jo oft es bie Beichafte erforbern. Bon jeber Sigung muß der Direction, ebenso wie jedem Bermaltungs= rathemitgliebe minbeftens 24 Stunden verher Rachricht gegeben werden. Es bleibt dem Bermaltungsrathe überlaffen, aus feiner Mitte 2 Mitglieder gur sofortigen Erledigung ber ichleunigen Falle sowie ber laufenden Geschäfte zu beputiren. Die Berbandlungen des Verwaltungsrathes muffen zu Protocoll genommen und von den Anwesenden unterschrieben werben. Die Bestimmungen seiner Deputation muffen ber Direction fdriftlich jugeftellt werben, welche Schriftflude mit ben Protocollen bes Verwaltungsrathes von der Direction verwahrt werden.

∮ 6. In Bezug auf bie (im § 3 sub 2) auszuübende Controle der Caffe ift ber Berwaltungerath verpflichtet, einmal monatlich burch 2 feiner Mitglieder Caffe und Portefeuille zu revidiren und über ben Befund berselben ein Protocoll aufzunehmen, jowie mindeftens einmal jährlich eine außerordentliche Revision ber Caffe und bes Treford zu veranlaffen, über beren Befund ebenfalls ein Protocoll aufzu-

nehmen ift.

§ 7. Im Falle bes Ausscheidens eines Mitgliedes mabrend ber Functionszeit aus bem Bermaltungerathe wird an beffen Stelle aus ber Bahl ber Bankmitglieder ein Stellverireter mit absoluter Stimmenmehrheit zu gerichtlichem ober notariellem Protocoll ermählt, welcher bis zur nächften General-Bersammlung bie Functionen bes Ausgeschiebenen ausübt, und bessen Ernennung, welche burch bie Bantblatter befannt zu machen ift, für bie noch übrige Functionszeit feines Borgangere von ber Generals

§ 8. Das Umt eines Mitgliebes bes Bermaltile mie ber Bahl von 10 Personen durch Stimm: zeit auf, wenn dasselbe freiwillig niedergelegt wird,

Die Mitglieder bes Bermaltungerathes erhalten von bem beim Rechnungsabschlusse (§ 20) fich ergebenden Reingewinn eine Tantieme von zufammen 2 pro Cent. Gine Erhöhung der Tantieme fann von Jahr ju Jahr burch die Generalversammlung befoloffen werden.

Direction.

- § 10. Bur unmittelbaren Leitung bes Geschäftes ernennt der Berwaltungerath einen General-Director ju gerichtlichem ober notariellem Protocoll. Derfetbe tührt seine Legitimation burch Ausfertigung bes Bablactes ober burd ein auf Grund beffelben ausgefertigtes amtliches Atteft. Der Name beffelben ift durch die Banfblatter befannt zu machen. Er verwaltet die Angelegenheiten der Banf nach feftaeftellten allgemeinen Bermaltungeregeln und besonderen Fällen gefaßten Beschlüffen mit ben gesethichen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gefellichafte = Borftanbes. Inobefondere ift er verpflichtet und berechtigt: bas Statut gur Ausführung gu bringen, bie Bant por ben Staatsbeborben, ben Berichten und bem Publifum, fowie vor ben einzelnen Intereffenten ju vertreten, Berficherungsantrage jum fur den General-Director fur ben technischen Director Abichluß zu bringen, folche gang ober theilweise an andere Gesellichaften zu übertragen, oder mit densetben Rudversicherunge-Bertrage abzuschließen; bestehende Berficherungen jurudzufaufen, rudftandige Beitrage nach Ermeffen ju ftunden, bie Ansprüche ber Mitglieder ber Banf ju prufen und festauftellen und an dieselben anzuordnen, ju ver= Bablungen weigern oder von denselben gerichtlich beizutreiben; für Auffiellung zeitweifer furzer Geichafteuberfichten gur Beurtheilung bes Stanbes ber Bant gu forgen; allfährlich bie Sauptabichluffe und Bilancen angufertigen und solche dem Bermaltungerathe zur Prufung Jufificirung vorzulegen; ben Geschäftsbericht abzufaffen, und ben Sigungen bes Berwaltungerathes mit berathenber Stimme beigumobnen; Beamte und Agenten, sowie Saupt- und General-Agenten, und berer Inftructionen vornehmen. alle jum Befchaftebetriebe nothwendigen Perfonen anguftellen und gu entlaffen, beren Gehalte und Provisionen, sowie etwaige Cautionsleiftungen — soweit der Berwaltungerath baju nicht allein die Befugniß bat, - ju bestimmen, und endlich für alle feine Functionen Substituten ju bestellen. Der Einwand, die Direction habe gegen ihre Infiruction gehandelt, darf Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.
 § 11. Der General-Director bezieht für feine
- Aunctionen, neben welchen er kein anderes Amt ohne Benehmigung bes Berwaltungsrathes, namentlich aber niemals Sanbelsgeschafte beireiben baif, ein vom Bermaltungerathe contractlich festgesettes Fixum und eine Cantieme bes Gelmaftenberichuffce (\$ 20).
- Stellvertreter. § 12. In Bebinderungsfällen ift ber jedesmalige erfte Beamte ber Direction ber Stellvertreter bes General Directors. Der Rame beffelben wird burch die Bantblatter (§ 18) befannt gemacht.

Mathematiker und Unterschrift.

§ 13. Für die mathematische Berechnung ber Pramien und Referve, fowie fur alle Rechnungen bie mathematische Renntniffe bedingen, wird ein Mathe. matifer engagirt, ber bem General Director bei allen Rechnungen jur Seite fteben muß. Derfelbe führt ben Titel "technischer Director" und unterzeichnet neben dem General-Director alle bem Berwaltungerathe vorzulegenden Rechenschafteberichte und Bilancen, fo. wie alle bie Bank verbindlich machenben Berficherunge. Der Name beffelben wird burch bie bocumente. Bankblatter befannt gemacht. In ber Direction bat er berathenbe Stimme. In Behinderungsfällen bes technischen Directore unterzeichnet ein Mitglied bes Bermaltungerathes ale foldes alle biejenigen Documente, welche ber technische Director unterzeichnen muß. Die verbindliche Unterschrift lautet:

> Nordbeutiche Lebensversicherungsbant auf Gegenseitigfeit.

Der General Director. Der technische Director. N. N. N. N.

ober:

N. N. N. N.

Mitglied bes Berwaltungsrathet. Bankärzte.

Der Berwaltungerath ernennt je nach Bedarf einen oder mehrere Banfargte, welche bem Beneral=Director jugeordnet werben und die ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und sich barüber auszusprechen Dem General-Director bleibt es überlaffen, auf Grund dieser Berichte bie Antrage anzunehmen oder abzulehnen, oder die specielle Entscheidung bes Bermaltungerathes einzuholen.

Agenturärzte.

\$ 15. Bon ber Direction werden an ben geeigneten Orten Agenturärzte angestellt, welche jebe nothirendige ärztliche Untersuchung auf Grund beson'

General:Berfammlung. Die Einladungen jur General-Berfamm' § 16. lung geben vom Berwaltungerathe aus. Die ordent lichen General-Bersammlungen werben im Juni jeden Jahred in Berlin abgehalten. Außerordentliche Go neral-Bersammlungen finden flatt, sobalb ber Ber maltungerath ce für nothwendig erachtet, ober auf Antrag ber Direction, ober menn ein Drittel ber ge fammten Gefellichaftemitglieder ce verlangt. Einladungen gu ben Beneral Berfammlungen erfolgen in den Bankblättern § 18 und mussen die Gegen-flände der Berathung summarisch andeuten, sowie 4 Wechen vorher in Zwischenräumen von 8 Tagen dreimal zur Keuntniß der Bankmitglieder bringen. Butritt jur General Berfammlung haben alle bie jenigen Mitglieber, welche ihr Leben mit minbeftens 1000 Ehlr. und minbestens seit einem Jahre bei ber Bank versichert oder eben fo lange eine Renten- oder Penfioneversicherung von mindeftens 50 Thir. fabriff

Berfiderungssumme bie obigen Betrage nicht erreichen, tonnen fic berartig in Gruppen vereinigen, bag bie Berficherungssumme berselben zusammen mindeftens 1000 Ehlr. erreicht und aus ihrer Mitte einen nojariell ober gerichilich Bevollmächtigten ermablen, ber fe in ber General Berfammlung mit einer Stimme petritt. Debr wie eine Stimme fann ein berartig Bevollmächtigter nicht abgeben. Die Stimmen werden nad Maggabe ber Berficherungssumme ober ber verficerien Renten gegablt, fo daß je 1000 Ehlr. und barüber Berficherungssumme, oder je 50 Thir. und barüber Rente gu einer Stimme, weitere 1000 Ebir. baruver steint du 2 Stimmen und sosort be-rechtigen. Den Ausweis giebt die Police. Den General=Versammlung führt ber Borfis in ber Borfigenbe bes Bermaltungerathes ober in Bebinberungsfällen beffen Stellvertreter. Das Protocoll in der General-Bersammlung wird von einem öffentlichen Notar geführt.

Gegenftande der Berathung.

17. Der ordentlichen General-Bersammlung wird über ben Stand ber Bank ausführlicher Bericht erflattet. Insbesondere wird ber vom Berwaltungerath revidirte Rechnungsabichluß Bebufe Ertheilung ber Decarge vorgelegt. Die General-Versammlung volljicht die erforderlichen Wahlen für den Berwaltungs= rath und ertheilt refp. ihre Zustimmung bagu. Sie entscheidet über etwaige Beschwerden, welche die Mitglieber gegen die Direction ober gegen ben Bermaltungerath haben follten. Statutenanberungen fonnen nur von ber General-Berfammlung beschlossen werben. Geben die Abanderungevorichtage von den Mitgliebern ber Bank aus, so muffen fie bem Berwaltungsrathe spätestens bis 15. April jeden Jahres zugegangen fein, wenn fie zur Berathung ber nachken Generalversammlung gelangen sollen. Der Berwaltungstereffe der Bankmitglieder für nothwendig erachtet, bie Beichluffassung über die vorgeschlagene Aenberung bis jur nachften orbentlichen General-Berfammlung ju vertagen, um fo ben Mitgliedern beffere Gelegenbeit geben ju tonnen, bie ju entscheidende Frage gu beurtheilen. Die gefaßten Beichluffe find fur alle Mitglieder rechteverbindlich; Menderungen bes Statuts leboch erft bann, wenn bieselben bie faatliche Genehmigung erlangt haben. In der General = Berfamm= lung entscheibet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheibet ber Borfigenbe.

Bankblätter. § 18. Alle von der Banf ausgehenden Befanntmachungen an bie Mitglieder muffen im Staatsan-

mit ber Bant abgeschlossen baben. Berficherte, beren Ausbehnung bes Geschäftes bies verlangt, ober wenn eins der obigen Blätter eingeht, in welchem Falle bies burd bie übrigen Bankblätter befannt ju machen ift. Valuta, Jahredrechnung, Bilance und Dividenden.

> § 19. Die Baluta der Bank ist der 30 Thaler= Rug, ben Thaler zu 30 Silbergrofchen gerechnet. Die Bücher werben mit bem 31. December abgeschloffen

und bie Inventur und Bilance gezogen.

\$ 20. Die Bilance wird burch Gegenüber= ftellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Bank gebildet. Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet: Die Berthpapiere, bochfiens gum Course vom 31. December des betreffenden Jahres; bie Sppotheken-Forderungen bochftens ju ihrem Nominal-Betrage, beibe jedoch niemals höher als jum Einfaufspreise; die Grundflude, bodftens zum Erwerbspreise, wovon mit Ausnahme bes Grund und Bobens jährlich mindeftens 1 % abzuschreiben ift; die Utenfilien bochftens 10 0 unter bem Ermerbepreise, wovon über= bem jährlich fernere 5 0 abzuschreiben find; alles andere Eigenthum zu bemienigen Berthe veranichlagt, welchen baffelbe nach forgfältiger Ermittelung, am Jahresichlusse hat. Bu ben Passivis gablen: bas Darlehn von 200,000 Ehlr. nebft ben Zinsen beffelben; bie ichwebenden Schaben in Sobe ber angemelbeten Anfpruche, die Pramien-Referven, melde ber Differeng zwischen dem für bie Gegenwart reducirten Werthe ber verficherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungewerthe ber von ben Berficherten zu leiftenden Rettoprämien gleichkommen muffen; Die noch nicht verdienten, aber im Boraus vereinnahmten Prämien, bie Beftande ber Dividenden und Sicherheitsfonds; bie Berwaltungekoffen mit Einschluß ber sammtlichen in bem betreffenden Jahre verausgabten Organisationskoften. Der hiernach fic ergebende Ueberschuß ber Activa über die Passiva tath legt biese Antrage ber General-Bersammlung bilbet ben Gewinn ber Bank. Bon biesem Gewinne vor, bieselbe ift jeboch berechtigt, falls sie es im In- find 10 % für den Sicherheitsfonds (§ 22) in Abzug zu bringen und bann die Tantiemen bes Bermaltungsrathes und des General-Directors zu berechnen. Der verbleibende Reft wird an die Berficherten ber Bank nach Maßgabe ihrer Jahresprämien als Divibende vertheilt.

Dividendenfonds.

\$ 21. Die Divibenden werben ben Berficherten erft nach Ablauf von 4 Jahren, also im Lause bes 5. Jahres nach ihrer Ermittelung für bas erfte, im Laufe des 6. Jahres für bas zweite und fofort gezahlt.

Cicherheitsfonds. § 22. Bon bem Gewinne eines jeden Jahres werben mindeftens 10 % (\$ 20) fo lange in Abzug gebracht, bis eine Summe von minbeftens 500,000 Thir. baburd leiger, in der Berliner Borsenzeitung, in der Banks angesammelt ift. Diese Summe bildet den Sicherund handelszeitung und in der Deutschen Berficherungs- beitofond der Bank und hat den Zweck, außergewöhnkitung in den bestimmten Zeiträumen (§ 16) er- liche Berluste zu beden und die etwa nothwendig heinen. Der Direction bleibt es jedoch überlaffen, werdenden Mittel für eine angergewöhnlich große nog andere Blatter dafür ju erwählen, wenn bie Sterblichkeit unter den Bankmitgliedern zu bieten"

Erft nach vollständiger Erschöpfung dieses Konds tonnen bie Berficherten ju einem Pramien - Nachichuf im Berhältnig ju ihrer Jahres-Pramie berangezogen werben.

Auflösung der Bank.

§ 23. Die Auflösung der Bank findet fatt fobalb 3 fammtlicher Bankmitglieber bies verlangen, ober wenn die Konigliche Staatsregierung es vorichreibt. Die Bestimmungen über Abwickelung ber Beschäfte bleiben in biefem Falle ber bann sofort gu berufenden General-Berfammlung vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen. Gründungsfonds.

3 24. Um den erften Berficherten der Bank im Kalle außergewöhnlicher Sterblichfeit unter denseiben Sicherheit für pünktliche Erfüllung ber übernommenen Berpflichtungen ju geben, und um biefelben in biefem Falle gegen Nachschußprämien zu schützen, ift burch bie Grunder ber Bant ein Grundungsfond von 200,000 Thaler in Taufend Antheilen à 200 Thaler jufammen gebracht, ber fofort an die Stelle bes in vorfiehendem § 22 ermähnten Sicherheitsfonts tritt, soweit er burch bie Begrundungetoften nicht absorbirt wird.

Ausloviung.

§ 25. Diefer Fond ift eine Anleihe ber Bant, und wird, um die reine Gegenseitigkeit recht bald eintreten und den Berficherten die vollen Ueberschuffe bes Geschäfts allein zu Gute fommen zu lassen, ausgelooft, fobalb ein Reingewinn eingetreten ift. ber bie Ausloofung von mindeftens zehn Antheilen à 200 Thir. geftattet. Die Auffündigung ber ausgelooften Untheile erfolgt, per 1. October bessenigen Jahres, in welchem die Ausloosung fattfinden fonnte. Auf bie ausgelooften Antheile wird ein Gewinn aus bem neuen Rechnungsjahre ber Bank nicht mehr gemahrt, sondern nur 6 0 Binsen bis 1. October bes: fenigen Jahres, in welchem bie Ausloofung erfolgt.

Mechte der Befiter von Antheil: Certificaten.

\$ 26. Die Antheil-Certificate find voll eingegabite Actien, welche die No 1-1000 führen und mit ben Unterschriften des Bermaltungerathes und bes General Directors verfeben finb. Sie lauten über 200 Thaler auf ben Namen bes Besigers und find mit Benehmigung bes Berwaltungsrathes ver-Die Eigenthums : Uebertragung geschieht burch Indossament. Das hierüber zu führenbe Regifter wird von ber Direction ber Bant geführt. Die Befiger ber Antheil Certificate erhalten von ber Bant mabrend ber Dauer ihrer haftpflicht die Salfte bes nach § 20 bes Statutes ermittelten und als Dividenden zu vertheilenden lleberschusses. Dieser ermäßigt fich jedoch pro rata ber Anspruch dur Ausloosung gekommenen Antheil - Certificate. nete Schuldverschreibung cassirt, und bem Rechtsan' Die Gewinn-Bertheilung erfolgt jahrlich und wird walt Wilke eine neue ausgehändigt werden wird. mit mindeftens 6 pro Cent von ber Bank garantirt. Bahrend der Dauer der Saftpflicht ber Befiger von

Antheil-Certificaten treten biefelben vollständig in bie Rechte ber General. Berfammlung ber Bankmitglieber, foweit biefe Rechte bie Wahlen für ben Bermaltunge. rath (§ 17) betreffen. In ber General-Berfammlung ber Bankmitglieder haben bie Certificat-Befiger nur Sig und Stimme, fobalb fie Berficherte ber Bant find

Wahlen.

§ 27. Der erfte Berwaltungerath ber Bant wird aus ben Beichnern des Begründungefonds berjelben erwählt und fungirt in biefer Busammen-jegung die nachken funf Jahre. Die Beftimmungen bes § 4 bes Statutes bleiben für bie Befiger von Antheils-Certificaten maßgebend, mit ber Abanderung jeboch, daß die Wahlversammlungen 8 Tage vor ben regelmäßigen General=Berfamlungen ber Bankmitglieder ftattfinden.

§ 28. Sobald die Ausloojung der Antheil-Certisicate vollständig stattgefunden hat, tritt bas Statut ber Bank nur fur beren Mitglieder in Birtfamteit.

Berlin, ben 13. Marg 1868.

Theodor Rifd. Guffus Clauswis. Carl Louis Scabell. Eduard August herrmann Martin. Friedrich Martin Frante.

Bekanntmachungen der Königl. Saupt-Berwaltung der Staatsichulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung ber Staatsanleihe von 1856. Die Raufleute Albert Soffmann & Co. hierselbst haben auf Umschreibung der beschädigten Shuldverschreibung der Staatsanleihe von 1856 Lit. C. N 9,991 über 200 Thir. angetragen. Rad der Bestimmung im § 3 des Gesetes vom 4. Rai 1843 (G. S. S. 177) wird baher Jeder, der an biesen Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, bies innerhalb feche Monaten und fpateftens am 13. November d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls bie Schuldverschreibung caffirt und ben Untragstellern eine neue ausgefertigt werben wirb.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Haupt-Bermaltung ber Staatsschulben. Aufgebet einer Schuldverschreibung der Staatsanleibe von 1850. Der Rechtsanwalt Wilke in Magbeburg bal 16. im Auftrage der Commanditgesellichaft Bartung & Co. baselbft auf Umschreibung der Schuldverschreibung ber Staatsanleihe von 1850 Litt. D. N 6641 iber 100 Thir. angetragen, weil biefelbe wegen Rafur und Befledung mit Tinte nicht coursfabig ift. Nach ber Bestimmung im § 3 bes Gefetes vom 4. Mai 1843 (Gefet Sammlung Seite 177) wird baber Jeber, ber ein Anrecht an ber Schuldverschreibung zu haben vet meint, aufgefordert, bies innerhalb Monaten und spätefiens am 15. Juli b. 3. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die bezeich

Berlin, ben 2. Januar 1868. Haupt-Bermaltung der Staatsschulden.